

Prüfungsordnung Bootswesen



PRÜFUNGSORDNUNG

BOOTSWESEN

- | | |
|---------------------------------------|----------------------------------------|
| 1. Auflage 1977 | 2. Auflage 1985 (veränderte Auflage) |
| 3. Auflage 1990 (veränderte Auflage) | 4. Auflage 1994 (veränderte Auflage) |
| 5. Auflage 1995 (veränderte Auflage) | 6. Auflage 2011 (veränderte Auflage) |
| 7. Auflage 2012 (veränderte Auflage) | 8. Auflage 2013 (veränderte Auflage) |
| 9. Auflage 2015 (veränderte Auflage) | 10. Auflage 2015 (korrigierte Fassung) |
| 11. Auflage 2018 (veränderte Auflage) | |

IMPRESSUM

Herausgeber

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V. - Präsidium

Im Niedernfeld 1-3, 31542 Bad Nenndorf

Die in dieser Broschüre veröffentlichten Texte sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Kein Teil dieser Ausgabe darf ohne schriftliche Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, in irgendeiner Form - durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren - reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprachen übertragen werden. Auch die Rechte der Wiedergabe durch Vortrag, Funk-/Fernsehsendung, im Magnettonverfahren oder auf ähnlichem Weg bleiben vorbehalten.

Jede im Bereich eines gewerblichen Unternehmens hergestellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen Zwecken und verpflichtet zu Schadensersatz, der gerichtlich festzustellen ist. Ein Nachdruck ist - auch auszugsweise - nur mit Genehmigung des Präsidiums der DLRG, Bad Nenndorf, gestattet.

Bezugsquelle

DLRG-Materialstelle
Im Niedernfeld 1-3
31542 Bad Nenndorf
Tel.: 05723/955600
Fax: 05723/955699

Bestell-Nr. 11401205

BEZUGSMÖGLICHKEIT

Die Prüfungsordnung kann sowohl als Gesamtausgabe als auch in ihren Einzelabschnitten bezogen werden. Folgende Artikel sind lieferbar:

Artikel		Bestellnummer
Gesamtausgabe		11401211
Ringordner für Gesamtausgabe mit Registerblättern		11401210
Abschnitt III.1	Schwimmen / Rettungsschwimmen	11401201
Abschnitt III.2	frei	
Abschnitt III.3	Medizin	11401203
Abschnitt III.4	Wasserrettungsdienst	11401204
Abschnitt III.5	Bootswesen	11401205
Abschnitt III.6	Tauchen	11401206
Abschnitt III.7	Sprechfunk	11401207
Abschnitt III.8	Katastrophenschutz	11401208
Abschnitt III.9	Rettungssport	11401209
Abschnitt III.10	Strömungsrettung	11401212

I PRÄAMBEL

Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt (§ 45 der Satzung der DLRG).

Die Prüfungsordnung Bootswesen wurde zuletzt durch den Präsidialrat am 21.04.2017 geändert und tritt am 01.01.2018 in Kraft.

INHALTSVERZEICHNIS

I	PRÄAMBEL	2
II	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
III.5	BESTIMMUNGEN FÜR DIE BOOTSFÜHRER-AUSBILDUNG	5
51	DLRG-Bootsführerscheinausbildungen	5
511	DLRG-Bootsführerschein A.....	6
512	DLRG-Bootsführerschein B.....	11
513	DLRG-Bootsführerschein A/B	16
58	Qualifikation als Ausbilder	17
581	Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A	18
582	Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein B	20
59	Qualifikation als Multiplikator	22
590	Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatoren-schulung (190)	23
591	Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein A	23
592	Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein B	24

II GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

1 Anwendung der Prüfungsordnung

Diese Bestimmungen sind sinngemäß für die gesamte Ausbildung und alle Prüfungen verbindlich. Die Prüfungsbestimmungen sind grundsätzlich für männliche und weibliche Personen gleich. Die Verantwortung für die Einhaltung der Prüfungs- und Ausführungsbestimmungen sowie der Sicherheitsmaßnahmen tragen Ausbilder und Prüfer.

2 Allgemeine Voraussetzungen für die Lehrgangsteilnahme

Vor der Zulassung zu einem Lehrgang kann eine ärztliche Untersuchung gefordert werden. Sie wird, auch wenn sie nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, jedem Lehrgangsteilnehmer empfohlen.

Die Lehrgangsteilnehmer (bei Minderjährigen der gesetzliche Vertreter) bestätigen vor Beginn der Ausbildung durch ihre Unterschrift, dass sie die Bestimmungen der Prüfungsordnung nebst Ausführungsbestimmungen anerkennen.

3-5 -entfällt-

6 Beurkundungen

Die Leistungen sind vom Prüfer einzeln abzunehmen und in der vorgesehenen Form zu bestätigen. Checklisten und Urkunden müssen neben der Anschrift und Unterschrift der ausstellenden Stelle die Namen und die Prüfberechtigungsnummern der Prüfenden tragen, die für die Durchführung verantwortlich gewesen sind. Nach erfolgreicher Prüfung werden bundeseinheitliche Urkunden und Abzeichen gegen Erstattung der Kosten ausgehändigt.

Die Nummerierung der Urkunden wird bundeseinheitlich nach folgendem Muster vorgenommen:

EDV-Nr. der ausstellenden DLRG-Gliederung / Art der Prüfung / lfd. Nr. / Kalenderjahr.

Beispiel für die DLRG Landesverband Niedersachsen:
0800000/511/001/18

Die Registrierung erfolgt nach Kalenderjahren.

Ersatzbescheinigungen, -urkunden und -abzeichen werden nur bei glaubwürdigem Nachweis des Erwerbs und des Verlustes gegen Erstattung der Kosten ausgegeben. Anträge sind formlos an die Stelle zu richten, welche die Urschrift ausgestellt hat.

7 Ausbildungs- / Prüfberechtigte

Die Nennung von Ausbildungs- bzw. Prüfberechtigten schließt auch den jeweils zugehörigen Multiplikator mit ein.

III.5 BESTIMMUNGEN FÜR DIE BOOTSFÜHRERAUSBILDUNG

DLRG-Motorrettungsboote (DLRG-MRB) sind wichtige Einsatzmittel. Ihre Bedienung und Beherrschung erfordert ein umfangreiches Fachwissen, das durch die Ausbildung für den DLRG-Bootsführerschein erworben und durch eine Prüfung nachgewiesen wird. Als Nachweis der Legitimation zum Führen von DLRG-MRB wird der DLRG-Bootsführerschein ausgestellt.

51 DLRG-Bootsführerscheinausbildungen

Die Anforderungen an die Bootsführer sind je nach Einsatzgebiet verschieden. Der Bootsführerschein der DLRG ist daher unterteilt in die Qualifikationsstufen:

- DLRG-Bootsführerschein A (511)
- DLRG-Bootsführerschein B (512)
- DLRG-Bootsführerschein A/B (513)

511 DLRG-Bootsführerschein A

Der DLRG-Bootsführerschein A ist erforderlich für den gesamten Binnenbereich. Dieser umfasst die Bundes- und Landesgewässer sowie die in kommunaler oder privater Trägerschaft stehenden Wasserflächen.

Ausführungsbestimmungen:

Der DLRG-Bootsführerschein A berechtigt zum Führen von DLRG-Booten im Rahmen des Einsatzes im Zentralen Wasserrettungsdienst Küste.

Der DLRG-Bootsführerschein A berechtigt nicht zum Führen von Sportbooten im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung (SpFV).

511.1 Prüfungsvoraussetzungen

Der DLRG-Bootsführerschein A kann nur erworben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- längere aktive Mitarbeit in der DLRG (mindestens zwei Jahre Wasserrettungsdienst, davon mindestens ein Jahr Bootsdienst)
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Aufbaumodul „Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“ (402)
- Aufbaumodul „Einsatz in Küstengewässern“ (404)
- körperliche und geistige Tauglichkeit
- Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang
- Mindestens 15 bescheinigte Fahrstunden

Alle Voraussetzungen müssen spätestens zur Prüfung erbracht und belegt sein.

Ausführungsbestimmungen:

Bewerber die zum Zeitpunkt der Prüfung das Lebensalter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben, können dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn am Prüfungstag nicht mehr als 3 Monate an diesem Alter fehlen. Der DLRG-Bootsführerschein darf jedoch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs ausgehändigt werden.

Als Nachweis der Basisausbildung Einsatzdienste (401), des Aufbaumoduls „Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“ (402) und des Aufbaumoduls „Einsatz in Küstengewässern“ (404) dient auch die Vorlage der Fachausbildung Wasserrettungsdienst (411).

Für den Nachweis der körperlichen und geistigen Tauglichkeit ist das Formular zu benutzen, das auch zur Erteilung eines amtlichen Sportbootführerscheines vorgeschrieben ist. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 1 Jahr sein. Der Nachweis kann entfallen, wenn der Bewerber bis maximal ein Jahr vor der Prüfung zum

DLRG-Bootsführer einen amtlichen Sportbootführerschein erworben hat.

Die 15 Fahrstunden dürfen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Anerkannt werden nur Zeiten, in denen der Führerschein-Anwärter das Boot tatsächlich selbst gefahren hat. Die Bescheinigung darf nur durch DLRG-Bootsführer vorgenommen werden.

Als Prüfungsunterlagen sind vorzulegen

- Passbild (35x45 mm)
- Karteikarte für Bootsführeranwärter
- Bescheinigungen über das Vorliegen aller Voraussetzungen (gem. 511.1)

511.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus insgesamt fünf Teilen (zwei theoretische und drei praktische Teile).

Ausführungsbestimmungen:

Die fünf Prüfungsteile sind

- *amtlicher Teil gemäß Fragenkatalog für den amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen schriftlich*
- *DLRG-spezifischer Teil schriftlich*
- *Fahrpraxis*
- *Seemannschaft*
- *Motorenkunde*

Sind ein oder zwei dieser Prüfungsteile nicht bestanden, können diese nach Ermessen der zuständigen Prüfungskommission frühestens nach einer Woche bis hin zu einem Jahr wiederholt werden. Hierbei müssen wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission zugegen sein. Wird die Prüfung dann erneut nicht bestanden, muss sie insgesamt neu abgelegt werden. Sind drei oder mehr Prüfungsteile nicht bestanden, ist die Prüfung frühestens nach Ablauf eines Monats insgesamt neu abzulegen.

Eine Zensurierung der Prüfung oder von Prüfungsteilen findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse "bestanden" und "nicht bestanden".

511.21 Praktische Prüfung

In der Prüfung ist das Beherrschen der folgenden Fahrmanöver bzw. Fähigkeiten nachzuweisen:

- a) An- und Ablegen
- b) Einfahrt in und Ausfahrt aus einem begrenzten Raum
- c) Wenden auf engem Raum
- d) Schleppen (in Kiellinie und längsseits)

- e) Manöver "Mensch über Bord"
- f) Ankern
- g) Technische Hilfeleistung (Einsatzübung)

Ferner müssen folgende Arbeitsbereiche beherrscht werden:

- Knoten
- Umgang mit Rettungswesten
- Belegen von Pollern und Klampen, Aufschießen einer Leine
- Motorenkunde

Ausführungsbestimmungen:

Wenn der DLRG-Bootsführerschein B bereits vorhanden ist, entfällt die praktische Prüfung.

511.22 Theoretische Prüfung

In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über

- Verkehrsrechtliche Bestimmungen
- Regeln für den Betrieb von DLRG-Motorrettungsbooten
- Bootskunde
- Motorenkunde
- Seemannschaft
- Sicherheit auf Booten
- Ausrüstung
- DLRG-Boote im Einsatz
- Umweltschutz
- Wetterkunde

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist mit den bundeseinheitlichen Prüfungsbögen durchzuführen. Diese sind über den Bundesverband zu beziehen.

Die theoretische Prüfung (amtlicher Teil) entfällt, wenn der Führerscheinbewerber einen amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen oder ein entsprechendes Zertifikat einer fachlich anerkannten Institution vorweisen kann. Die übrigen Prüfungsteile sind vor einer DLRG-Prüfungskommission abzulegen.

Den Landesverbänden ist es unbenommen, erforderliche landes- oder revierspezifische Zusatzkenntnisse zu prüfen und hierfür ergänzende Prüfungsbögen zu verwenden.

511.3 Berechtigung zur Ausbildung

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für den DLRG-Bootsführerschein A eingesetzt werden, müssen die Ausbilderqualifikation (581) besitzen.

511.31 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes abgelegt.

Der in den Landesverbänden gebildeten Prüfungskommission gehören an

- Der Leiter Einsatz des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Der Bootsreferent des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Mindestens ein weiterer vom Landesverband benannter Beisitzer/Prüfer

Die beim Bundesverband eingerichtete Prüfungskommission wird von der Leitung Einsatz des Bundesverbandes benannt.

Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Besitz der Ausbilderqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein A sein.

Ausführungsbestimmungen:

Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A, die in der Ausbildung des Führerscheinbewerbers eingesetzt waren, dürfen nicht als Prüfer bei der Bootsführerscheinprüfung eingesetzt werden.

511.4 Ausbildung

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung für den DLRG-Bootsführerschein A werden auf allen Gliederungsebenen durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen:

Einzelheiten über die Ausbildung und Prüfung sind dem Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum DLRG-Bootsführer zu entnehmen.

511.5 Ausstellung und Registrierung

Die DLRG-Bootsführerscheine A werden durch den Bundesverband der DLRG ausgestellt und unter der Nummer .../511/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Außenstelle Bootswesen nach der vollständigen Prüfungsabnahme gesammelt zuzusenden.

Ausführungsbestimmungen

Für die Ausstellung und Registrierung aller DLRG-Bootsführerscheine A ist die Außenstelle Bootswesen des Bundesverbandes zuständig.

Für die erstmalige Ausstellung eines DLRG-Bootsführerscheins sind durch den Landesverband zu übersenden:

- die Prüfungsbögen
- die Karteikarte für Bootsführeranwärter
- das ärztliche Tauglichkeitszeugnis
- ein Passbild (35x45 mm)

Für die Erweiterung des DLRG-Bootsführerscheins A auf die Qualifikationsstufe A/B ist zusätzlich der DLRG-Bootsführerschein B im Original zu übersenden.

Zu jeder Prüfung ist darüber hinaus eine Aufstellung über Prüfungszeit, -ort sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission beizulegen.

511.51 Aushändigung, Beginn der Fahrerlaubnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber einen Prüfungsnachweis in Form einer ATN-Urkunde. Diese berechtigt bis zum Vorliegen des Führerscheines in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zum Führen von DLRG-Booten.

511.52 Entzug der Fahrerlaubnis

Der DLRG Bootsführerschein A wird durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband eingezogen, wenn die körperliche Eignung zum Führen von DLRG-Booten nicht mehr gegeben ist. Der DLRG Bootsführerschein A kann durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband temporär oder dauerhaft eingezogen werden, wenn begründete Hinweise auf mangelnde Zuverlässigkeit vorliegen.

Ausführungsbestimmungen:

Der Entzug des DLRG-Bootsführerscheines ist der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

511.53 Umschreibung in den amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen

Der DLRG-Bootsführerschein A wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne zusätzliche Prüfung in den amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen umgeschrieben.

512 DLRG-Bootsführerschein B

Der DLRG-Bootsführerschein B ist erforderlich für den Bereich der Seeschiffahrtsstraßen und Seestraßen.

Ausführungsbestimmungen:

Der DLRG-Bootsführerschein B berechtigt nicht zum Führen von Sportbooten im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung (SpFV).

512.1 Prüfungsvoraussetzungen

Der DLRG-Bootsführerschein B kann nur erworben werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Mindestalter 18 Jahre
- längere aktive Mitarbeit in der DLRG (mindestens zwei Jahre Wasserrettungsdienst, davon mindestens ein Jahr Bootsdienst)
- Deutsches Rettungsschwimmabzeichen Silber (152)
- Basisausbildung Einsatzdienste (401)
- Aufbaumodul „Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“ (402)
- Aufbaumodul „Einsatz in Küstengewässern“ (404)
- körperliche und geistige Tauglichkeit
- Teilnahme an einem Vorbereitungslehrgang
- Mindestens 15 bescheinigte Fahrstunden

Alle Voraussetzungen müssen spätestens zur Prüfung erbracht und belegt sein.

Ausführungsbestimmungen:

Bewerber die zum Zeitpunkt der Prüfung das Lebensalter von 18 Jahren noch nicht erreicht haben, können dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn am Prüfungstag nicht mehr als 3 Monate an diesem Alter fehlen. Der DLRG-Bootsführerschein darf jedoch erst nach Vollendung des 18. Lebensjahrs ausgehändigt werden.

Als Nachweis der Basisausbildung Einsatzdienste (401), des Aufbaumoduls „Umgang mit Rettungsgeräten und Überwachung von Wasserflächen“ (402) und des Aufbaumoduls „Einsatz in Küstengewässern“ (404) dient auch die Vorlage der Fachausbildung Wasserrettungsdienst (411).

Für den Nachweis der körperlichen und geistigen Tauglichkeit ist das Formular zu benutzen, das auch zur Erteilung eines amtlichen Sportbootführerscheines vorgeschrieben ist. Die Bescheinigung darf zum Zeitpunkt der Prüfung nicht älter als 1 Jahr sein. Der Nachweis kann entfallen, wenn der Bewerber bis maximal ein Jahr vor der Prüfung zum DLRG-Bootsführer einen amtlichen Sportbootführerschein erworben hat.

Die 15 Fahrstunden dürfen zum Zeitpunkt der Prüfung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Anerkannt werden nur Zeiten, in denen der Führerschein-Anwärter das Boot tatsächlich selbst gefahren hat. Die Bescheinigung darf nur durch DLRG-Bootsführer vorgenommen werden.

Als Prüfungsunterlagen sind vorzulegen

- *Passbild (35x45 mm)*
- *Karteikarte für Bootsführeranwärter*
- *Bescheinigungen über das Vorliegen aller Voraussetzungen (gem. 512.1)*

512.2 Leistungen der Prüfung

Die Prüfung besteht aus insgesamt fünf Teilen (zwei theoretische und drei praktische Teile).

Ausführungsbestimmungen:

Die fünf Prüfungsteile sind

- *amtlicher Teil gemäß Fragenkatalog für den amtlichen Sportbootsführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen schriftlich*
- *DLRG-spezifischer Teil schriftlich*
- *Fahrpraxis / Kreuzpeilung*
- *Seemannschaft*
- *Motorenkunde*

Sind ein oder zwei dieser Prüfungsteile nicht bestanden, können diese nach Ermessen der zuständigen Prüfungskommission frühestens nach einer Woche bis hin zu einem Jahr wiederholt werden. Hierbei müssen wenigstens zwei Mitglieder der Prüfungskommission zugegen sein. Wird die Prüfung dann erneut nicht bestanden, muss sie insgesamt neu abgelegt werden. Sind drei oder mehr Prüfungsteile nicht bestanden, ist die Prüfung frühestens nach Ablauf eines Monats insgesamt neu abzulegen.

Eine Zensurierung der Prüfung oder von Prüfungsteilen findet nicht statt. Es gibt nur die Ergebnisse "bestanden" und "nicht bestanden".

512.21 Praktische Prüfung

In der Prüfung ist das Beherrschen der folgenden Fahrmanöver bzw. Fähigkeiten nachzuweisen:

- a) An- und Ablegen
- b) Einfahrt in und Ausfahrt aus einem begrenzten Raum
- c) Wenden auf engem Raum
- d) Schleppen (in Kiellinie und längsseits)
- e) Manöver "Mensch über Bord"
- f) Ankern
- g) Technische Hilfeleistung (Einsatzübung)

- h) Fahren nach Kompass
- i) Durchführung einer Kreuzpeilung mit mindestens zwei Landmarken

Ferner müssen folgende Arbeitsbereiche beherrscht werden:

- Knoten
- Umgang mit Rettungswesten
- Belegen von Pollern und Klampen, Aufschießen einer Leine
- Motorenkunde

Ausführungsbestimmungen:

Wenn der DLRG-Bootsführerschein A bereits vorhanden ist, müssen nur ergänzend die Manöver nach Ziffer 512.21 h) und i) absolviert werden.

512.22 Theoretische Prüfung

In der Prüfung sind ausreichende Kenntnisse nachzuweisen über

- Verkehrsrechtliche Bestimmungen
- Regeln für den Betrieb von DLRG-Motorrettungsbooten
- Bootskunde
- Motorenkunde
- Seemannschaft
- Sicherheit auf Booten
- Ausrüstung
- DLRG-Boote im Einsatz
- Umweltschutz
- Wetterkunde
- Navigation (Kartenaufgabe)

Ausführungsbestimmungen:

Die Prüfung ist mit den bundeseinheitlichen Prüfungsbögen durchzuführen. Diese sind über den Bundesverband zu beziehen.

Die theoretische Prüfung (nur amtlicher Teil) entfällt, wenn der Führerscheinbewerber einen amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen oder ein entsprechendes Zertifikat einer fachlich anerkannten Institution vorweisen kann. Die übrigen Prüfungsteile sind vor einer DLRG-Prüfungskommission abzulegen.

Den Landesverbänden ist es unbenommen, erforderliche landes- oder revierspezifische Zusatzkenntnisse zu prüfen und hierfür ergänzende Prüfungsbögen zu verwenden.

512.3 Berechtigung zur Ausbildung

Alle Mitarbeiter der DLRG, die verantwortlich in der Ausbildung für den DLRG-Bootsführerschein B eingesetzt werden, müssen die Ausbilderqualifikation (582) besitzen.

512.31 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes abgelegt.

Der in den Landesverbänden gebildeten Prüfungskommission gehören an

- Der Leiter Einsatz des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Der Bootsreferent des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Mindestens ein weiterer vom Landesverband benannter Beisitzer/Prüfer

Die beim Bundesverband eingerichtete Prüfungskommission wird von der Leitung Einsatz des Bundesverbandes benannt.

Mindestens zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen im Besitz der Ausbilderqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein B sein.

Ausführungsbestimmungen:

Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein B die in der Ausbildung des Führerscheinbewerbers eingesetzt waren dürfen nicht als Prüfer eingesetzt werden.

512.4 Ausbildung

Die Lehrgänge zur Vorbereitung auf die Prüfung für den DLRG-Bootsführerschein B werden auf allen Gliederungsebenen durchgeführt.

Ausführungsbestimmungen

Einzelheiten über die Ausbildung und Prüfung sind dem Ausbildungsrahmenplan für die Ausbildung zum DLRG-Bootsführer zu entnehmen.

512.5 Ausstellung und Registrierung

Die DLRG-Bootsführerscheine B werden durch den Bundesverband der DLRG ausgestellt und unter der Nummer .../512/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

Die hierfür erforderlichen Unterlagen sind der Außenstelle Bootswesen nach der vollständigen Prüfungsabnahme gesammelt zuzusenden.

Ausführungsbestimmungen

Für die Ausstellung und Registrierung aller DLRG-Bootsführerscheine B ist die Außenstelle Bootswesen des Bundesverbandes zuständig.

Für die erstmalige Ausstellung eines DLRG-Bootsführerscheins sind durch den Landesverband zu übersenden:

- die Prüfungsbögen
- die Karteikarte für Bootsführeranwärter
- das ärztliche Tauglichkeitszeugnis
- ein Passbild (35x45 mm)

Für die Erweiterung des DLRG-Bootsführerscheins B auf die Qualifikationsstufe A/B ist zusätzlich der DLRG-Bootsführerschein A im Original zu übersenden.

Zu jeder Prüfung ist darüber hinaus eine Aufstellung über Prüfungszeit, -ort sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission beizulegen.

512.51 Aushändigung, Beginn der Fahrerlaubnis

Nach bestandener Prüfung erhält der Bewerber einen Prüfungsnachweis in Form einer ATN-Urkunde. Diese berechtigt bis zum Vorliegen des Führerscheines in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis zum Führen von DLRG-Booten.

512.52 Entzug der Fahrerlaubnis

Der DLRG Bootsführerschein B wird durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband eingezogen, wenn die körperliche Eignung zum Führen von DLRG-Booten nicht mehr gegeben ist. Der DLRG Bootsführerschein B kann durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband temporär oder dauerhaft eingezogen werden, wenn begründete Hinweise auf mangelnde Zuverlässigkeit vorliegen.

Ausführungsbestimmungen:

Der Entzug des DLRG-Bootsführerscheines ist der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

512.53 Umschreibung in den amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen

Der DLRG-Bootsführerschein B wird auf Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen ohne zusätzliche Prüfung in den amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen umgeschrieben.

513 DLRG-Bootsführerschein A/B

Erwirbt der Bewerber die Qualifikationen DLRG-Bootsführer A (511) und DLRG-Bootsführer B (512) wird ihm die Lizenz DLRG Bootsführer A/B (513) erteilt.

Ausführungsbestimmungen:

Der DLRG-Bootsführerschein A/B berechtigt nicht zum Führen von Sportbooten im Sinne der Sportbootführerscheinverordnung (SpFV).

Hinweise zur Umschreibung / Anerkennung:

Der DLRG-Bootsführerschein A wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen in den DLRG-Bootsführerschein A/B umgeschrieben:

- *Bei Vorhandensein des amtlichen Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen kann ohne weitere Prüfung eine Umschreibung des DLRG-Bootsführerscheins A auf A/B erfolgen*
- *Ebenso kann der DLRG-Bootsführerschein A/B ausgestellt werden, wenn vor einer DLRG-Prüfungskommission der amtliche Teil der theoretischen Prüfung sowie die unter 512.21 h) und i) genannten Manöver mit Erfolg abgelegt wurden.*

Der DLRG-Bootsführerschein B wird nach Maßgabe der folgenden Regelungen in den DLRG-Bootsführerschein A/B umgeschrieben:

- *Bei Vorhandensein des amtlichen Sportbootführerscheins mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen kann ohne weitere Prüfung eine Umschreibung des DLRG-Bootsführerscheins B auf A/B erfolgen.*
- *Ebenso kann der DLRG-Bootsführerschein A/B ausgestellt werden, wenn vor einer DLRG-Prüfungskommission der amtliche Teil der theoretischen Prüfung mit Erfolg abgelegt wurde.*

513.1 Ausstellung und Registrierung

Die DLRG-Bootsführerscheine A/B werden durch den Bundesverband der DLRG ausgestellt und unter der Nummer .../513/... gemäß bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

Zur Lizenzerteilung sind die unter 513 genannten Nachweise zusammen mit einem Passbild (35x45 mm) sowie dem Original DLRG Bootsführerschein A oder B an die Außenstelle Bootswesen zu übersenden.

513.2 Entzug der Fahrerlaubnis

Der DLRG Bootsführerschein A/B wird durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband eingezogen, wenn die körperliche Eignung zum Führen von DLRG-Booten nicht mehr gegeben ist. Der DLRG Bootsführerschein A/B kann durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes in Abstimmung mit dem zuständigen Landesverband temporär oder dauerhaft eingezogen werden, wenn begründete Hinweise auf mangelnde Zuverlässigkeit vorliegen.

Ausführungsbestimmungen:

Der Entzug des DLRG-Bootsführerscheines ist der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde unter Angabe von Gründen mitzuteilen.

58 Qualifikation als Ausbilder

Für die verantwortliche Ausbildung und Prüfung im Bereich DLRG-Bootswesen ist eine besondere Ausbilderqualifikation erforderlich. Diese wird aufgeteilt in die Bereiche

- Ausbilderqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein A (581)
- Ausbilderqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein B (582)

581 Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A

581.1 Voraussetzungen

Die Ausbilderqualifikation kann nach Vorliegen folgender Eingangsvoraussetzungen erworben werden:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Besitz des DLRG-Bootsführerscheins A (511)
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (180)
- Hospitation als Ausbilder bei der Ausbildung zum DLRG-Bootsführerschein A
- Befürwortung des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes

581.2 Umfang der Ausbildung und Prüfung

581.21 Ausbildungslehrgang Ausbilder DLRG-Bootsführerschein A

Der Teilnehmer lernt die Vermittlung folgender Inhalte:

1. Seemannschaft und Motorenkunde in der Praxis
2. Fahrkunde in der Praxis (Binnenreviere)
3. Lehrstoff für den amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Binnenschiffahrtsstraßen
4. DLRG-spezifischer Lehrstoff

Ausführungsbestimmungen:

Die Vermittlung der Fahrkunde ist durch die Einbindung der Anwärter in laufende Bootsführerlehrgänge sicherzustellen.

Die Punkte 1 und 4 brauchen nicht abgelegt zu werden, wenn sie im Rahmen der Lehrqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein B bereits erworben wurden.

581.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Ausbilderqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein A erfolgt durch Multiplikatoren für den DLRG-Bootsführerschein A (591).

581.31 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes abgelegt.

Der in den Landesverbänden gebildeten Prüfungskommission gehören an

- Der Leiter Einsatz des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Der Bootsreferent des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Mindestens ein weiterer vom Landesverband bestimmter Multiplikator

Die beim Bundesverband eingerichtete Prüfungskommission wird von der Leitung Einsatz des Bundesverbandes benannt.

581.4 Ausstellung und Registrierung

Die Ausbilderlizenzen werden vom zuständigen Landesverband oder Bundesverband ausgestellt und registriert. Die Prüfung ist unter der Nummer .../581/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

581.5 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Ausbilder DLRG-Bootsführerschein A ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

582 Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein B

582.1 Voraussetzungen

Die Ausbilderqualifikation kann nach Vorliegen folgender Eingangsvoraussetzungen erworben werden:

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Besitz des DLRG-Bootsführerscheins B (512)
- Gemeinsamer Grundausbildungsblock (180)
- Hospitation als Ausbilder bei der Ausbildung zum DLRG-Bootsführerschein B
- Befürwortung des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes

582.2 Umfang der Ausbildung und Prüfung

582.21 Ausbildungslehrgang Ausbilder DLRG-Bootsführerschein B

Der Teilnehmer lernt die Vermittlung folgender Inhalte:

1. Seemannschaft und Motorenkunde in der Praxis
2. Fahrkunde in der Praxis (Küstenreviere)
3. Lehrstoff für den amtlichen Sportbootführerschein mit dem Geltungsbereich Seeschiffahrtsstraßen
4. DLRG-spezifischer Lehrstoff
5. Navigation

Ausführungsbestimmungen:

Die Vermittlung der Fahrkunde ist durch die Einbindung der Anwärter in laufende Bootsführerlehrgänge sicherzustellen.

Die Punkte 1 und 4 brauchen nicht abgelegt zu werden, wenn sie im Rahmen der Lehrqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein A bereits erworben wurden.

582.3 Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung

Die Ausbildung und Prüfung zum Erwerb der Ausbilderqualifikation für den DLRG-Bootsführerschein B erfolgt durch Multiplikatoren für den DLRG-Bootsführerschein B (592).

582.31 Prüfungskommission

Die Prüfung wird vor einer Prüfungskommission des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes abgelegt.

Der in den Landesverbänden gebildeten Prüfungskommission gehören an

- Der Leiter Einsatz des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Der Bootsreferent des Landesverbandes oder ein von ihm benannter Vertreter
- Mindestens ein weiterer vom Landesverband bestimmter Multiplikator

Die beim Bundesverband eingerichtete Prüfungskommission wird von der Leitung Einsatz des Bundesverbandes benannt.

582.4 Ausstellung und Registrierung

Die Ausbilderlizenzen werden vom zuständigen Landesverband oder Bundesverband ausgestellt und registriert. Die Prüfung ist unter der Nummer .../582/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel zu registrieren.

582.5 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Ausbilder DLRG-Bootsführerschein B ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Für die Berechtigung zur Ausbildung und Prüfung muss ein Lehrauftrag durch den zuständigen Landes- oder den Bundesverband erteilt werden. Dieser ist grundsätzlich auf 4 Jahre befristet und kann verlängert werden, wenn der Ausbilder in dieser Zeit entsprechende Fortbildungen nachgewiesen hat. Art und den Umfang der Fortbildung legt der entsprechende Landes- respektive der Bundesverband individuell fest.

59 Qualifikation als Multiplikator

Für die Aus- und Fortbildung der Ausbilder in der / im Bereich Bootswesen sind Multiplikatoren zuständig. Es handelt sich hierbei um erfahrene Ausbilder, die aufgrund zusätzlich erworbener Qualifikation im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes diese Aufgabe wahrnehmen.

Diese wird aufgeteilt in die Bereiche

- Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein A (591)
- Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein B (592)

590 Allgemeine (gemeinsame) Multiplikatorenschulung (190)

Ziel der allgemeinen Multiplikatorenschulung ist die Vermittlung von didaktisch-methodischen Kenntnissen und spezifischen Inhalten des personen- und vereinsbezogenen Bereiches der DLRG für die Aus- und Fortbildung von Lizenzbewerbern der DLRG. Die Ausbildung erfolgt durch besonders beauftragte Multiplikatoren im Auftrage des Bundesverbandes nach den Bestimmungen der Rahmen-Richtlinien für die Ausbildung der DLRG. Ausnahmen können durch den Bundesverband zugelassen werden, wenn der Bewerber die nötigen Kenntnisse bereits auf andere Weise erworben und nachgewiesen hat.

591 Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein A

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein A erfolgt durch Multiplikatoren für den DLRG-Bootsführerschein A.

591.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Ausbilder DLRG-Bootsführerschein A (581)
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- Befürwortung des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes

591.2 Berufung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 591.1) wird der Bewerber durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes zum Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein A berufen.

Ausführungsbestimmungen:

Multiplikatoren werden ausschließlich im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes tätig.

591.3 Ausstellung und Registrierung

Die Multiplikator-Lizenz wird vom Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../591/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

591.4 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein A ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.

592 Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein B

Die Aus- und Fortbildung der Ausbilder für den DLRG-Bootsführerschein B erfolgt durch Multiplikatoren für den DLRG-Bootsführerschein B.

592.1 Voraussetzungen

- Mitgliedschaft in der DLRG
- Ausbilder DLRG-Bootsführerschein B (582)
- Allgemeine Multiplikatorenschulung (190)
- Befürwortung des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes

592.2 Berufung

Bei Vorliegen der Voraussetzungen (gem. 592.1) wird der Bewerber durch die Leitung Einsatz des Bundesverbandes zum Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein A berufen.

Ausführungsbestimmungen:

Multiplikatoren werden ausschließlich im Auftrag des zuständigen Landes- oder des Bundesverbandes tätig.

592.3 Ausstellung und Registrierung

Die Multiplikator-Lizenz wird vom Bundesverband ausgestellt und unter der Nummer .../592/... mit bundeseinheitlichem Nummernschlüssel registriert.

592.4 Gültigkeitszeitraum / Verlängerungen

Die Lizenz Multiplikator für den DLRG-Bootsführerschein B ist unbegrenzt gültig.

Ausführungsbestimmungen:

Der Multiplikator hat sich im Fachbereich fortzubilden.

